, den19	
Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung (nach alter Bestallungsordnung)	
Name:	
Vorname:	
Staatsangehörigkeit:	
ch bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungs-	
ausschuß in im Frühjahr — Herbst 19	
auzulassen und überreiche in Urschrift	
. a) Das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der	
in vom	
b) den besonderen Lateinnachweis v	
2. Den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischen Studiums.	
3. Die Nachweise (Studienbücher), daß ich vor Ablegung der ärztlichen Vorprüfung während eines Halbjahres je eine Vorlesung	
a) im H. 19 über Anatomie,	
b) im H. 19 über Physiologie,	
c) im H. 19	
e) im H. 19 über Zoologie,	
f) im H. 19 über Botanik gehört habe,	
die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich an folgenden prak- tischen Ubungen,	
g) im H. 19 und im H. 19 an Präparierübungen,	
h) im H. 19 an den mikroskopisch-anatomischen Ubungen, i) im H. 19 an einem physiologischen Praktikum,	
j) im H. 19 an einem physiologisch-chemischen Praktikum,	
k) im H. 19 an einem chemischen Praktikum	
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,	
4. das Zeugnis über die am in in vollständig bestandene Vorprüfung,	
5. die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich nach vollständig be-	
standener Vorprüfung je zwei Halbjahre als Praktikant	
a) im H. 19 und im H. 19 an der medizinischen Klinik,	
b) im H. 19 und im H. 19 an der chirurgischen Klinik,	
c) im H. 19 und im H. 19 an der geburtshilflichen	
und gynäkologischen Klinik	
regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,	

entbunden habe,
je ein Halbjahr als Praktikant
e) im H. 19 die Klinik für Augenkrankheiten,
f) im H. 19 die medizinische Poliklinik,
g) im H. 19 die chirurgische Poliklinik,
h) im H. 19 die Kinderklinik,
i) im H. 19 die psychiatrische Klinik,
j) im H. 19 die Klinik für Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten,
k) im H. 19 die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten, regelmäßig und mit Erfolg besucht habe, je ein Halbjahr als Praktikant
l) im H. 19 an einem Impfkurs,
m) im H. 19 an einem pathologisch-histologischen Kurs,
n) im H. 19 an einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskurs,
o) im H. 19 an einem Sektionskurs,
p) im H. 19
q) im H. 19
r) im H. 19 über spezielle Pathologie,
s) im H. 19 über topographische Anatomie,
t) im H. 19 über Pharmakologie der organischen Heilmittel,
u) im H. 19 über Pharmakologie der anorganischen Heilmittel,
v) im H. 19 über Hygiene I,
w) im H. 19 über Hygiene II,
x) im H. 19 über Orthopädie,
y) im H. 19 über gerichtliche Medizin,
z) im H. 19 über Zahn- und Mundkrankheiten,
die Zeugnisse über eine Famulusausbildung von mindestens sechs Monaten,
einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist,
ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität in
d polizeilichen Zeugnis über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur ärztlichen Prüfung,
0. meinen Staatsangehörigkeitsausweis,
1. meine Geburtsurkunde,
2. ein Lichtbild.
lie Nachweise zu können erst nach Ablauf
es Halbjahres 19 beigebracht werden.

G	eichzeitig erkläre ich hiermit an Eides statt, dab
1.	die Nachweise zu
	am
	indurch
	ın Verlust geraten sind. Zur Glaubhaftmachung füge ich bei die Bescheinigung
	ich ein Zeugnis eines Dritten über diesen Verlust nicht beizubringen vermag,
3.	a) ich weder gerichtlich noch polizeilich noch disziplinarisch bestraft worden bin,
	b) ich folgende Strafen erlitten habe
4.	ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
	Unterschrift:
G	egenwärtige Wohnung nebst Postamt:
	eimatanschrift:
	eburtstag, -monat, -jahr:
	eburtstag, -monat, jant.
	rov. / Land:
	Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Prüfung (nach neuer Bestallungsordnung)
	Düsseldorf, den 19 19
N	ame:
-	orname:
St	aatsangehörigkeit:
Ic	h bitte, mich zur Ablegung der ärztlichen Prüfung vor dem Prüfungsaus-
SO	huß in Düsseldorf zum 19 zuzulassen und über- eiche in Urschrift:
	I. a) das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der
	b) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung in Latein in
	2. den Nachweis über den geleisteten Krankenpflegedienst,
	3. den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines medizinischen Studiums
	 die Nachweise (Zeugnisse), daß ich vor Ablegung der ärztlichen Vor- prüfung während eines Semesters
	a) im
	o) and manifest to make the state of the sta

	c) imS. 19an einem physiologischen Praktikum, d) imS. 19an einem physiologisch-chemischen Praktikum,
	e) im
	f) im
5.	das Zeugnis über die am in
6.	
7.	die Nachweise (Studienbücher), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung je eine Vorlesung
	a) imS. 19 über allg. Pathologie u. pathologische Anatomie,
	b) imS. 19 über spezielle Pathologie,
	c) imS. 19über topographische Anatomie,
	 d) imS. 19
	e) imS. 19 über Naturheilkunde,
	f) imS. 19 über Geschichte der Medizin,
	g) imS. 19 über Gesundheitsfürsorge,
	h) imS. 19 über Arbeitsmedizin,
	i) imS. 19 über medizinische Strahlenkunde
	und während zweier Semester je eine Vorlesung
	j) im
	gehört habe,
8.	die Nachweise (Zeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vorprüfung je ein Semester als Praktikant
	a) imS. 19 die Klinik und Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
	b) im
	c) im
	d) im
	e) im
	g) im
	h) im
	und je zwei Semester als Praktikant
	i) imS. 19 und imS. 19 die medizinische Klinik,
	j) im
	k) imS. 19 die geburtshilflich-
	gynäkologische Klinik, 1) im
	regelmäßig und mit Erfolg besucht und
	m)
	bunden habe,

	pruring
	a) im
	b) im
	c) imS. 19an einem geburtshilflich-gynäkologischen Unter- suchungskursus,
	d) im
	e) im
	f) im
	g) imS. 19an einem pathologisch-histologischen Kursus,
	h) im
	i) im
	j) imS. 19an einem Sektionskursus,
	k) im
	l) imS. 19an einem Impfkursus
	regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen habe,
0.	einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang meiner Universitätsstudien dargelegt ist,
1.	ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität, da ich keine Exmatrikel beantragt habe,
2.	ein polizeiliches Führungszeugnis, da seit meiner Exmatrikulation bereits sechs Monate verstrichen sind,
3.	meine Geburtsurkunde,
4.	den Nachweis, daß ich Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grund- gesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet bin.
	lgende Nachweise sind für das zahnärztliche Staatsexamen erforderlich:
0.	a) Das Zeugnis der Reife (mit — ohne Latein) der
	invom
	b) den besonderen Lateinnachweis v
	b) den besonderen Latenmadiweis v
	Den Nachweis (Abgangszeugnisse, Studienbücher) eines zahnmedizinischen Studiums.
3.	Die Nachweise, daß ich vor Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung
	a) im H. 19 an den Präparierübungen,
	b) im H. 19 an einem mikroskopisch-anatomischen Praktikum,
	c) im H. 19 und im H. 19 an je einem Kursus in der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen habe.
4.	Das Zeugnis über die am in
	vollständig bestandene Prüfung.
5.	Die Nachweise (Praktikantenzeugnisse), daß ich nach vollständig bestandenen Vorprüfungen.
	a) im H. 19 und im H. 19
	b) im H. 19 und im H. 19 an je einem Kursus der Zahnersatzkunde,

9. die Nachweise (Zeugnisse), daß ich nach vollständig bestandener Vor-

prüfung

- c) im H. 19......an einem Kursus der klinischen Untersuchungsmethoden, regelmäßig teilgenommen,
- d) im H. 19...... und im H. 19..... die Poliklinik für Zahnund Mundkrankheiten,
- e) im H. 19...... die Klinik-Poliklinik für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht habe.
- Einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien dargelegt ist.
- 7. Ein Führungszeugnis der zuletzt besuchten Universität in.....
- 8. D........... polizeilichen Zeugnis....... über die Führung während der Zeit zwischen dem Abschluß der Universitätsstudien und der Meldung zur zahnärztlichen Prüfung.
- 9. Staatsangehörigkeitsausweis.
- 10. Geburtsurkunde.
- 11. Lichtbild.

Neue Bestallungsordnung für Arzte vom 15. September 1953. (Auszug)

§ 36

Die ärztliche Prüfung kann vor jedem Ausschuß für die ärztliche Prüfung (§ 8 Abs. 2) an einer Universität oder medizinischen Akademie abgelegt werden, an der der Antragsteller Medizin studiert hat. Ausnahmen sind zulässig.

§ 37

- (1) Die ärztliche Prüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie beginnt nach Semesterschluß, findet in der Regel innerhalb zehn Wochen statt und muß einschließlich der Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von 12 Monaten beendet sein.
- (2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Februar oder 1. Juli einzureichen. Verspätete Gesuche werden nur bei hinreichender Begründung berücksichtigt.

§ 38

- (1) Der Meldung sind die nach § 23 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung sowie der Nachweis über die Tätigkeit als Famulus (§ 6) beizufügen.
- (2) Die bei der Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung bewilligten Ausnahmen gelten auch für die ärztliche Prüfung.
- (3) Eine im Ausland vollständig bestandene Prüfung kann nur ausnahmsweise als Ersatz der ärztlichen Vorprüfung anerkannt werden.

§ 39

(1) Der Meldung ist der durch die Studienbücher zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens 11 Semester an deutschen Universitäten ordnungsmäßig Medizin studiert hat.

- (2) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens sechs Semester nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein. Das Semester, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird hierauf nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 30. April oder bis 31. Oktober vollständig bestanden ist.
- (3) Ein nach bestandener Vorprüfung an einer ausländischen Universität abgeleistetes Studium kann nur ausnahmsweise auf die Studienzeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 40

- (1) Der Meldung sind ferner die Nachweise beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Vorprüfung mindestens
 - a) je eine Vorlesung über allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie, topographische Anatomie, gerichtliche Medizin einschließlich Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts- und Berufskunde, Naturheilkunde, Geschichte der Medizin, Gesundheitsfürsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Strahlenkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie und Hygiene gehört hat,
 - b) je ein Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik für Hautund Geschlechtskrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten, die Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, die psychiatrische und neurologische Klinik, die medizinische Poliklinik, die chirurgische Poliklinik, die orthopädische Klinik, die Klinik und Poliklinik der Krankheiten der Zähne und je zwei Semester als Praktikant die medizinische, chirurgische, geburtshilflich-gynäkologische und die Kinderklinik regelmäßig und mit Erfolg besucht und vier Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes entbunden hat,
 - c) an einem Kursus der Auskultation und Perkussion, einem Kursus der klinischen Chemie, einem geburtshilflich-gynäkologischen Untersuchungskursus, einem geburtshilflichen Operationskursus, einem Augenspiegelkursus, einem Ohren-, Nasen-, Kehlkopfspiegelkursus, einem pathologisch-histologischen Kursus, einem Rezeptierkursus, einem pathologisch-anatomischen Demonstrationskursus, einem Sektionskursus, einem bakteriologisch-serologischen Kursus und einem Impfkursus regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.
- (2) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 1 Buchstabe b genannten Kliniken und über die Teilnahme an den unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Kursen wird durch besondere von den ärztlichen Leitern der Kliniken, Polikliniken, Krankenhäuser oder Institute nach Muster 6 auszustellenden Zeugnisse geführt.
- (3) Über die Teilnahme an dem Impfkursus ist das Zeugnis eines mit der Erteilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers, über die Entbindungen ein Zeugnis nach Muster 7 vorzulegen.

§ 41

Außerdem ist der Meldung beizufügen

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist;
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn die Meldung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Exmatrikulation erfolgt.

Ubergangs- und Schlußbestimmungen § 69

- (1) Studierende der Medizin, die ihr Studium bei Inkrafttreten dieser Verordnung (1. 4. 1954) bereits begonnen hatten, können den Krankenpflegedienst (§ 5) bis zur Meldung zur ärztlichen Vorprüfung ableisten. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung drei Semester Medizin studiert hatten, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Ableistung des Krankenpflegedienstes (§ 5) befreien.
- (2) Studierende der Medizin, die vor dem 1. April 1954 nach einem Studium von vier Semestern zur ärztlichen Vorprüfung zugelassen waren, können nach einer Studienzeit von zehn Semestern unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 zur ärztlichen Prüfung zugelassen werden.
- (3) Die Bestallung als Arzt erhält nach bisherigem Recht
 - a) wer bei Verkündung dieser Verordnung (15. 9. 1953) mindestens drei klinische Semester nach bestandener ärztlicher Vorprüfung studiert und sich bis zum 1. April 1957 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat,
 - b) wer während des zweiten Weltkrieges militärischen Dienst oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 866) geleistet hat oder Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 875) und 17. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 931) ist, bis zum 17. November 1953 die ärztliche Vorprüfung bestanden und sich bis zum 1. April 1958 zur ärztlichen Prüfung gemeldet hat.
- (4) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Januar 1948 heimgekehrt sind, kann eine während des Wehrdienstes oder während der Gefangenschaft im Sanitätsdienst verbrachte Tätigkeit zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu einem Jahr, auf die Medizinalassistentenzeit angerechnet werden.

\$ 70

Studierende, die das Gesuch um Zulassung vor dem 1. April 1954 eingereicht haben, legen die ärztliche Vorprüfung nach bisherigem Recht ab. Soweit jedoch die ärztliche Vorprüfung von Studierenden der Medizin, die das Gesuch um Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung vor diesem Zeitpunkt eingereicht haben, nach den Vorschriften dieser Bestallungsordnung durchgeführt worden ist, verbleibt es dabei.

§ 71

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie im Lande Berlin in Kraft gesetzt ist.

§ 72

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Zugleich treten alle entgegen stehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere die Bestallungsordnung für Arzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 745), soweit sich nicht aus den §§ 69 und 70 etwas anderes ergibt.

Bonn, den 15. September 1953.

Der Bundesminister des Innern gez. Dr. Lehr

